

An alle öffentlichen Schulen
Außenstellen der Schulaufsicht

nachrichtlich
Bezirkliche Schulämter
Jobcenter, Sozialämter, Wohngeldstellen
SenGes I A Soz

Geschäftszeichen II C
Bearbeitung Michael Eule
Zimmer 4A04
Telefon 030 90227 5678
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail Michael.eule@senbwf.berlin.de
Datum 19.12.2011

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 17/2011

Vorschriften über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes an öffentlichen Schulen nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6 b BKGG

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Erbringung und Abrechnung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 SGB II (B 1), § 34 SGB XII (L) und § 6 b BKGG (B 2) für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen in Berlin.

Die veröffentlichten Verfahrensbeschreibungen und Formblätter für das Bildungs- und Teilhabepaket, wie sie bisher schon angewendet wurden, müssen aus rechtlichen Gründen förmlich verbindlich gemacht werden. Zusätzlich zu regeln ist, was im Falle der Ablehnung von Leistungen zu geschehen hat, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, gegen eine Ablehnung von Leistungen vorzugehen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S 557), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S 344) wird daher für die Leistungserbringung beim Bildungs- und Teilhabepaket im Schulbereich folgendes bestimmt:

1. Merkblätter (Verfahrensbeschreibungen), Formblätter, Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

Die Erbringung und Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Schulbereich erfolgt in Berlin auf der Grundlage der Merkblätter (Verfahrensbeschreibungen) und unter Verwendung der Formblätter, wie sie auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend, Wissenschaft veröffentlicht sind

(<http://www.berlin.de/sen/bjw/bildungspaket/fachinfo.html>)

Fassung vom 07.12.2011). Die Merkblätter und Formblätter der Fassung vom 07.12.2011 entsprechen

chen inhaltlich weitgehend den bisherigen Fassungen von Mai und August 2011. Die Verwendung der Formblätter ist verbindlich.

Die Leistungen für Mittagessen, Tagesausflüge und ergänzende Lernförderung werden als Sach- und Dienstleistung des Landes Berlin erbracht.

Die Voraussetzungen für die Leistungserbringung werden bei Tagesausflügen auf der Grundlage der Vorlage des „berlinpasses-BuT“ und bei ergänzender Lernförderung auf der Grundlage der Vorlage des „berlinpasses-BuT“ und des Antrages auf ergänzende Lernförderung (Formblatt) durch die Schule geprüft und die Leistung konkludent durch Leistungserbringung bewilligt.

Die Leistungsberechtigung der Schülerin oder des Schülers für den Zuschuss zum Mittagessen wird auf der Grundlage der Vorlage des „berlinpasses-BuT“ vom jeweiligen Caterer oder der Einrichtung, die das Mittagessen bereitstellt, im Auftrag des Landes Berlin geprüft und das Ergebnis bei der Abrechnung mit dem Schulträger übermittelt.

Das Vorliegen der Voraussetzung „Mittagessen in schulischer Verantwortung“ nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 6 SGB XII wird vom jeweiligen Schulträger bei der Abrechnung der Zuschüsse geprüft. Schulische Verantwortung für das Mittagessen ist gegeben, wenn eine Rechtsbeziehung zwischen Schulträger oder Schule und dem Essensanbieter besteht, die einen maßgebenden Einfluss des Schulträgers oder der Schule auf die Bedingungen des Mittagessensangebotes beinhaltet, insbesondere Essenszeiten, Qualität des Mittagessens und Preisgestaltung.

Soweit ein entsprechender Einfluss auf die Bedingungen des schulischen Mittagessensangebotes rechtlich noch nicht geregelt ist, sind die Verträge mit dem Essensanbieter im Hinblick auf die neu eingeführten Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepaketes anzupassen und bei Neuausschreibungen vorzugeben; die Vorgabe von maßgebenden Bedingungen der schulischen Mittagessensversorgung in der Ausschreibung selbst ist für die Erfüllung des Merkmals „schulische Verantwortung“ ausreichend.

2. Brandenburger Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Bezieher von Leistungen nach SGB II, XII und § 6 b BKGG werden für die Berechtigten mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune finanziert, d.h. in Berlin für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Berlin. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Brandenburg oder in anderen Bundesländern erhalten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes über die Leistungsstellen ihrer Wohnsitzgemeinde und müssen sie dort beantragen.

3. Ablehnung von Leistungen

Soweit die Voraussetzungen der Leistung bei Tagesausflügen oder der ergänzenden Lernförderung nicht vorliegen, unterrichten die Schulen die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten über das Ergebnis ihrer fachlichen Prüfung. In der Regel verbleiben die Unterlagen in der jeweiligen Schule. Widersprechen die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten der fachlichen Ablehnung ihres Antrages, ist ein fachlich fundierte Stellungnahme **unverzüglich** an die zuständige Leistungsstelle zu übersenden (bei B 1 Jobcenter, bei B 2 Wohngeldstelle, bei L Sozialamt des Wohnsitzbezirkes). Die Stellungnahme der Schule muss inhaltlich so genau gefasst sein, dass die zuständige Leistungsstelle auf dieser Grundlage den Ablehnungsbescheid fertigen kann. Dieses gilt auch im Falle eines Widerspruchsverfahrens entsprechend. Bewertende Aussagen sind für eine Begründung nicht ausreichend (z.B.

„Fehlzeiten“), sondern müssen die zugrunde liegenden Tatsachen so genau angeben, dass Widerspruchsstelle und Sozialgericht prüfen können, ob die angegebenen Tatsachen zutreffen (z.B. genaue Angabe der unentschuldigten Fehltage).

Im Falle einer Klage gegen den gefertigten Widerspruchsbescheid übermittelt die zuständige Leistungsstelle der jeweiligen Schule die Widerspruchsgründe der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten und ersucht die Schule erneut um Stellungnahme. Die weitergehende fachliche Stellungnahme der Schule ist der zuständigen Leistungsstelle innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist zu übersenden und bildet die Grundlage für die Fertigung der entsprechenden Klageerwiderung durch die Leistungsstelle.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Im Auftrag



Pieper